

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck

vom
23. Januar 2008

Tag der Bekanntmachung im NBL. MWV Schl.-H. 2008, S. 93: 05. März 2008
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Universität zu Lübeck: 01. Februar 2008

Aufgrund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz) des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung des 36. Studierendenparlamentes der Universität zu Lübeck vom 09. Januar 2008 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck vom 22. Januar 2008 folgende Organisationssatzung erlassen.

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Universität zu Lübeck.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität zu Lübeck und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Universität zu Lübeck. Sie führt den Namen "Studierendenschaft der Universität zu Lübeck". Ihr Sitz ist Lübeck.
- (3) Sie hat das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und des Artikel 5 des Grundgesetzes ihre Meinung frei zu bilden und zu äußern.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden der Universität zu Lübeck wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Universität zu Lübeck mitzuwirken. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere

- a) die Vertretung der hochschulpolitischen Belange der Studierendenschaft; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,
- b) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden sowie die Förderung der Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
- c) Stellung zu Fragen zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
- d) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
- e) die Unterstützung der geistigen und kulturellen Interesse der Studierenden,

- f) die Förderung des Studierendensports
- g) die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden und
- h) das Mitwirken an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre.

(2) Die Studierendenschaft nimmt ihre Aufgaben durch gewählte Organe wahr.

§ 3 Organe

(1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind:

- a) das Studierendenparlament
- b) der Allgemeine Studierendenausschuss

(2) Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsvertretungen.

§ 4 Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsvertretungen regelt das Studierendenparlament nach Maßgabe des Hochschulgesetzes (§ 73 Abs. 4) und dieser Satzung durch eine Wahlordnung.

(2) Die Wahlordnung ist als Satzung zu erlassen. Sie bedarf der Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck.

II. Abschnitt

Studierendenparlament

§ 5 Aufgaben des Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit nicht der Allgemeine Studierendenausschuss oder die Fachschaften nach dieser Satzung zuständig sind.

(2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Referenten/innen, sowie deren Stellvertreter/innen
- b) Entlastung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses
- c) Beratung und Beschlussfassung über Haushalt und Finanzen
- d) Beratung und Beschlussfassung über Erlass und Änderungen von Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft
- e) Einberufung von Informations- und Ausspracheveranstaltungen (Vollversammlungen)
- f) Einrichtung und Auflösung von Fachschaften

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlamentes

(1) Das Studierendenparlament setzt sich aus 19 immatrikulierten Studierenden der Universität zu Lübeck zusammen. Sind mehr als 1000 Studierende immatrikuliert, so erhöht sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder für jeweils 500 weitere Studierende um 2.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar für die Dauer von einem Jahr gewählt. Briefwahl ist zugelassen.

(3) Das Studierendenparlament wird jährlich in der Vorlesungszeit des Wahlsemesters gewählt. Den genauen Wahltermin legt der Präsident/ die Präsidentin des Studierendenparlamentes fest. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 7 Wahlperiode und Zusammentreten

- (1) Die Wahlperiode des Studierendenparlaments endet jeweils mit dem Ende des auf die Wahl folgenden Wahlsemesters.
- (2) Das Studierendenparlament tritt nach der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Studierendenparlaments, zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese Sitzung wird von dem/der Präsidenten/in des Studierendenparlaments spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wahlperiode des alten Parlaments einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten geleitet.

§ 8 Verhinderung und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus dem Parlament aus, so rückt der/die Bewerber/in mit der nächsthöheren Stimmenanzahl als Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus
 - a) durch Exmatrikulation
 - b) durch Rücktritt, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlamentes gegenüber schriftlich zu erklären ist.
 - c) durch Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes
- (3) Die Feststellung des Mandatsverlustes trifft das Präsidium. Beim Widerspruch des/der Betroffenen entscheidet das Studierendenparlament ohne die/den Betroffene/n nach Anhörung des/der Betroffenen.

§ 9 Wahl und Abwahl des Präsidiums

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte auf der ersten Sitzung, die spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des der Wahl nachfolgenden Semesters stattfinden muss, die Präsidentin oder den Präsidenten, den/die Stellvertreter/in, einen/eine Schriftführer/in, eine/n Gremienkoordinator/in und eine/n Wahlkoordinator/in mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.
- (2) Präsidiumsmitglieder können nur durch Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin abgelöst werden. Davon unabhängig verlieren sie ihr Amt, wenn sie aus dem Studierendenparlament ausscheiden.

§ 10 Sitzungen des Studierendenparlament

- (1) Während der Vorlesungsmonate muss das Studierendenparlament mindestens alle sechs Wochen einberufen werden.
- (2) Der/die Präsident/in kann es jederzeit einberufen. Er/sie ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments oder der Allgemeine Studierenden-ausschuss es verlangt.
- (3) Der/die Präsident/in leitet die Sitzung des Studierendenparlaments nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit geeignet bekanntzugeben.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte

seiner Mitglieder anwesend sind.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Parlament zur Behandlung des selben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in dieser Angelegenheit beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt. Hierbei gelten Enthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind stets unzulässig.

§ 12 Ausschüsse des Studierendenparlaments

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Studierendenparlament Ausschüsse einsetzen. Es kann ihnen besondere Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen. Ausschussmitglied kann jede/r immatrikulierte/r Studierende der Universität zu Lübeck werden. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder einschließlich des/der jeweiligen Vorsitzenden muss dem Studierendenparlament angehören.
- (2) Die Einberufung und Leitung von Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Ausschusses oder durch den Präsident/die Präsidentin des Studierendenparlaments.
- (3) Abs. 1 Satz 4 betrifft nicht den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 13 Informations- und Ausspracheveranstaltungen

Das Studierendenparlament kann die gesamte Studierendenschaft laut § 72 Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes zu Informations- und Ausspracheveranstaltungen (Vollversammlungen) einladen. Ausspracheergebnisse sind keine Beschlüsse und können Organe der Studierendenschaft nicht binden. Näheres regelt die Vollversammlungsordnung.

§ 14 Studierendenparlament und Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Das Studierendenparlament und seine Ausschüsse können die Sitzungsanwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses verlangen. Jedes Mitglied des Parlaments kann vom Allgemeinen Studierendenausschuss Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben bei allen Sitzungen des Parlamentes und seinen Ausschüssen Teilnahmerecht. Sie haben das Recht, jederzeit gehört zu werden und Anträge zu stellen. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss zu den Sitzungen der Ausschüsse geladen werden.

§ 15 Ordnungen

- (1) Zur Regelung der Angelegenheiten der Studierendenschaft kann das Studierendenparlament Ordnungen beschließen. Es muss eine Wahlordnung sowie Ordnungen zur Regelung des Haushalts und der Finanzen beschließen.
- (2) Ordnungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen oder geändert werden.

III. Abschnitt

Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 16 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt sie nach außen. Er erfüllt die Aufgaben der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der vom Studierendenparlament gegebenen Weisungen und Richtlinien. Er ist an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und diesem verantwortlich.

- (2) Die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses werden durch das Studierendenparlament auf Referate verteilt. Der Allgemeine Studierendenausschuss fasst für seine Arbeiten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Gegen den Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses kann der/die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wirkung Widerspruch einlegen, dass über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut und endgültig Beschluss zu fassen ist.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss wird durch die/den Vorsitzende/n vertreten. Diese/r leitet seine Sitzungen, bereitet seine Beschlüsse vor und regelt deren Ausführung. Der/die Vorsitzende ist Sprecher/in der Studierendenschaft.
- (5) Ein Rechtsstreit darf nur nach vorheriger Zustimmung des Studierendenparlament begonnen oder durch Klagerücknahmen, Anerkennung, Verzicht, Vergleich oder Rücknahme eines Rechtsmittels beendet werden.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der leitenden Finanzreferenten/Finanzreferentin und den weiteren Referenten/innen.
- (2) Seine Mitglieder werden spätestens in der zweiten Sitzung vom Studierendenparlament einzeln in geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl des/der Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit erforderlich. Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang anzuschließen. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so ist die Sitzung um zwei bis sieben Tage zu vertagen. In der vertagten Sitzung wird ein dritter Wahldurchgang durchgeführt. In

diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können weitere Referenten/innen auf der ersten Sitzung des Studierendenparlamentes in der Vorlesungszeit des Semesters gewählt werden, das dem Semester der konstituierenden Sitzung folgt.

§ 18 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit der Wahl. Sie endet regulär mit der Wahlzeit des Studierendenparlamentes. Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das neue Studierendenparlament führt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch:
 - a) Abwahl mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlamentes. Zur Abwahl des/der Vorsitzenden oder dem/der leitenden Finanzreferenten/Finanzreferentin ist zusätzlich erforderlich, dass das Studierendenparlament einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt. Zwischen dem Eingang des Antrages auf Abwahl und der Wahl müssen mindestens fünf Tage liegen.
 - b) Ausscheiden aus der Studierendenschaft
 - c) Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem/der Präsidenten/in des Studierendenparlament zu erklären ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist eine Neuwahl abweichend von § 17 Abs. 2 auch während des Semesters möglich.

IV. Abschnitt

Fachschaften

§ 19 Gliederung

Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Diese können sich eigene Ordnungen geben, die durch das Studierendenparlament genehmigt werden müssen.

§ 20 Aufgaben der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften haben die Aufgabe, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisung erteilen.
- (2) Die Fachschaften nehmen die Aufgabe der Mitwirkung an Verfahren zur Qualitätssicherung der Lehre nach § 72 Abs. 2 Nr. 8 Hochschulgesetz war.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften aus dem Beitragsaufkommen der Studierendenschaft Geldmittel. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet das Studierendenparlament. Einzelheiten regelt der Haushaltsplan.

§ 21 Einrichtung und Mitgliedschaft

- (1) Die Einrichtung von Fachschaften wird vom Studierendenparlament gemäß § 72 Abs. 4 Hochschulgesetz beschlossen.
- (2) Eine Fachschaft wird jeweils von den durch sie vertretenen Studierenden gebildet.
- (3) Jede/r Studierende kann nur Mitglied einer Fachschaft sein.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl der Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Angelegenheiten der Fachschaften werden von den Fachschaftsvertretungen als Kollegialorgane entschieden.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretungen bestimmt sich nach der Anzahl der zu vertretenden Studierenden gemäß folgendem Schlüssel:

- a) Bei bis zu 150 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus drei Mitgliedern.
- b) Bei 151 bis zu 750 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus fünf Mitgliedern.
- c) Ab 751 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus zehn Mitgliedern.

§ 23 Wahl der Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden von den Studierenden der Fachschaften aus ihrer Mitte in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Briefwahl ist zugelassen.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung nach § 4 dieser Satzung.

V. Abschnitt

Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 24 Finanzwesen

Das Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen der Studierendenschaft wird durch die Grundsatzordnung Haushalt und Finanzen (GOHF) der Studierendenschaft geregelt.

§ 25 Beitrag

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von Ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

VI. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 26 Beschlussfassung

Sofern in dieser Satzung und den ihr angegliederten Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 27 Geschäftsordnungen

Das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsvertretungen regeln ihren Geschäftsgang nach Maßgabe dieser Satzung. Ergänzende Bestimmungen können durch Geschäftsordnungen geregelt werden.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Außerkrafttreten

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Medizinischen Universität zu Lübeck vom 13. Mai 1993

(NBI.MWFK/MFBWS.Schl.-H. 1993) mit allen Änderungen sowie allen sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen von Organen der Studierendenschaft, die dieser Satzung widersprechen, außer Kraft.

- (2) Die in dieser Satzung vorgesehenen Ordnungen sind unverzüglich zu erlassen.

§ 29 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlamentes mit 2/3 Mehrheit der Studierendenparlamentsmitglieder geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck.
- (2) Der Wortlaut des Antrags auf Satzungsänderung muss vierzehn Tage vor der Abstimmung an den Anschlagbrettern der Studierendenschaft sowie auf den Internetseiten des Allgemeinen Studierendenausschusses bekannt gemacht werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 23. Januar 2008

Philipp Wewering
Vorsitzender des
Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck